

Projektauswahlverfahren Prioritätenliste 2027/28

Erklärung zum Interessenkonflikt

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zwingt uns das Gemeinschaftsrecht, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („EU-Haushaltsordnung 2018“) sind Finanzakteure und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Vollzug des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, zwingend verpflichtet:

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten,
- jede Handlung zu unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten,
- dafür zu sorgen, dass jede Situation, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte, so geprüft und geklärt wird, dass sie objektiv nicht mehr als Interessenkonflikt wahrgenommen wird.

Betroffenheit und Verpflichtungen für Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums

Die zwingend einzuhaltenden EU-Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten schließen auch die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums in den betroffenen Personenkreis ein. Denn sie entscheiden im Bereich ihrer LAG über die Projektauswahl und somit darüber, für welche Projekte auch aus Mitteln der EU finanzierte LEADER-Fördermittel beantragt werden können. Dadurch sind die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums aus Sicht der EU an der Vorbereitung von Handlungen zum Haushaltsvollzug beteiligt. Daher sind auch von den LAGs geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

Besteht für ein Mitglied eines LAG-Entscheidungsgremiums die Gefahr eines Interessenkonflikts, so ist das betreffende Mitglied für das betroffene Projekt von der Projektauswahl auszuschließen.

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

- der familiären oder privaten Verbundenheit, - der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
- des wirtschaftlichen Interesses,
- oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Beispiele zu Interessenkonflikten**1. Eigene Betroffenheit**

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

2. Familiäre Verbundenheit

Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen

Projektauswahlverfahren Prioritätenliste 2027/28

zustehen würde. Hierzu gehören entsprechend § 383 der Zivilprozessordnung insbesondere Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, in gerader Linie bis zum dritten Grad Verwandte (z. B. Cousin, Cousine) und bis zum zweiten Grad Verschwägerter (z. B. Bruder des Ehegatten).

3. Private Verbundenheit

Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- *Bekantschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),*
- *kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,*
- *enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),*
- *bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.*

4. Mitgliedschaft in Vereinen / Organisationen

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Stellung und das Aufgabengebiet des Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion ist nicht ausreichend.

Beispiele:

- *Problemstellung*
Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied dieses Vereins A
- *Fall 1: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins*
⇒ kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft
- *Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A / hat Funktion in Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein)*
⇒ Ausschluss wegen Interessenkonflikts
- *Problemstellung*
Antragsteller ist Verein A, Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied in Verein B, Verein B ist Mitglied im Verein A
- *Fall 1: Verein B ist einfaches Mitglied in Verein A*
⇒ kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft
- *Fall 2: Verein B ist im Vorstand von Verein A*
⇒ Ausschluss des Vertreters von Verein B wegen Interessenkonflikts

5. Vertretung von Gebietskörperschaften

Generell liegt bei den Vertretern der Gebietskörperschaft (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats / Kreisrats) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist und dort eine einflussreiche Funktion (z. B. Kämmerer) hat oder mit dem Projekt befasst ist (z. B. Projektbeauftragter).

Projektauswahlverfahren Prioritätenliste 2027/28

6. Politische Übereinstimmung

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort beide eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe haben. Die reine Mitgliedschaft reicht nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten.

7. Wirtschaftliches Interesse

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn zwischen dem Mitglied des Entscheidungsgremiums und dem Antragsteller eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung oder ein Anstellungsverhältnis (in einflussreicher Funktion oder bei Befassung mit dem aktuellen Projekt) besteht oder wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums beim Antragsteller Eigentumsanteile hat oder eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Antragsteller innehat.

8. Andere Gründe

Dies ist der Fall, wenn Gründe bestehen, die den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen und objektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des Entscheidungsgremiums ergeben.

Beispiele:

- *Problemstellung:*
Projekt Haus der Vereine, Antragsteller ist Verein A
- *Fall 1: Projekt steht allen Interessierten Vereinen und Gruppierungen der Region zu gleichen Bedingungen offen*
⇒ kein Interessenkonflikt für andere Vereine
- *Fall 2: Vereine B und C können das Projekt von Verein A kostenlos mit nutzen*
⇒ Interessenkonflikt bei Vereinen B und C (Mitglieder mit Funktion oder im Vorstand)
- *Fall 3: Gemeinde gibt als reine Spende Geld für das Projekt von Verein A*
⇒ kein Interessenkonflikt
- *Fall 4: Verein B beteiligt sich bei Umsetzung und / oder Betrieb des Projekts von Verein A*
⇒ Interessenkonflikt bei Verein B (Mitglieder mit Funktion oder im Vorstand)

9. Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner (als Antragsteller für ihr jeweiliges Teilprojekt oder Mit Antragsteller des gemeinsam beantragten Projekts) als persönlich beteiligt.

10. LAG als Antragsteller

Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für das LAG-Management (gem. VO (EU) 1303/2013, Art. 34 Abs. 4 und VO (EU) 2021/1060, Art. 33 Abs. 5).

Hinweis

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

Erklärung bzgl. Interessenkonflikt

- im Hinblick auf die in diesem Formblatt aufgeführten Erläuterungen zum Interessenkonflikt meine folgenden Angaben zu den aufgelisteten Projekten zutreffend sind und
- dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf die Projektauswahl in Frage stellen würden.

Projekt		Interessenkonflikt	
		ja	nein
Erlebnisort Glockenturm Starsow	Ev. Luth. Kirchgemeinde Mirow	☐	☐
Analoger und Digitaler Geschichtsweg Mirow	AG Ortsgeschichte Mirow c/o Familienzentrum Mirow e.V.	☐	☐
Erweiterte Nutzung der Kapelle Roggentin als Dorfgemeindehaus	Ev. Luth. Kirchgemeinde Wesenberg-Schillersdorf	☐	☐
Der Sternenpark - Eine Chance für den nachhaltigen Tourismus	Förderverein Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide e.V.	☐	☐
Neuaus- und -einrichtung der Ausstellung in der Burg Wesenberg	Stadt Wesenberg	☐	☐
Planung und Errichtung eines Aussichtsturmes	Gemeinde Wustrow	☐	☐
Digitalisierung eines Gastgeberverzeichnis "Mecklenburgische und Brandenburgische Seenplatte"	Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte	☐	☐
Ganzheitlich Gestaltung des Schulhofs der Freien Naturschule MSE	seLe e.V.	☐	☐

Unterschrift: _____
Name in Druckbuchstaben: _____